



Informationen zum Goldwaschen im Kanton Zürich

Fischerei- und Jagdverwaltung
Juni 2019

Gold wird üblicherweise an Fließgewässern gewonnen, wobei vermutlich goldhaltiges Geschiebe aus der Gewässersohle oder aus dem Uferbereich entnommen und gewaschen wird. Da bei dieser Tätigkeit eine Gewässernutzung vorliegt, sind verschiedene Regelungen aus der Gewässerschutz-, Fischerei- und Wasserwirtschaftsgesetzgebung anwendbar.

Das Goldwaschen ist in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Die Tätigkeit fällt wie die Suche nach Mineralien und Fossilien unter das so genannte Bergbauregal. Es ist somit Sache der Kantone, Regelungen dazu zu erlassen. Der Kanton Zürich hat zum Thema Goldwaschen keine eigenständigen Normen erlassen.

Je nach Intensität der Tätigkeit muss beim Goldwaschen vorgängig um eine kantonale Bewilligung/Konzession ersucht werden.

Die Mitglieder der Schweizerischen Goldwäschervereinigung (SGV) haben sich zudem einen Ehrenkodex für Goldwäscherinnen und Goldwäscher gegeben, der eingehalten werden sollte (www.goldwaschen.ch).

Goldwaschen als Freizeitbetätigung

Das Goldwaschen in der Freizeit erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Der Trend zum Goldwaschen bleibt allerdings nicht ohne Folgen für die Gewässer, insbesondere, wenn Goldwäscher professionelle Geräte einsetzen oder mehrere Goldwäscher an der gleichen Stelle suchen. Gerade die Laichgebiete von Fischen sind sehr anfällig für Störungen und Schäden durch das Goldwaschen. Sie bedürfen dementsprechend einem besonderen Schutz.

a) Örtlich und zeitlich beschränkte Goldwaschverbote

Gemäss Art. 9. Abs. 1 lit. c und d des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, LS Nr. 923.0) haben Eingriffe in die Sohle und in die Ufer von Gewässern derart zu erfolgen, dass die natürliche Fortpflanzung der Fische möglich ist bzw. nicht gestört wird und dass dabei keine Fische zu Schaden kommen. Aus diesem Grund **wird das Goldwaschen in den Monaten Oktober bis April generell nicht toleriert**, da dann in den Forellenbächen der Laich bzw. später die frischgeschlüpften Brütlinge im Kiesbett liegen, welche durch das Goldwaschen beeinträchtigt werden können.

Es bestehen weiter je nach Gewässer Kantonale oder Kommunale Schutzverordnungen (Naturschutzgebiete). In Naturschutzgebieten darf generell kein Gold gewaschen werden. Die Gemeinden können zudem in ihren kommunalen Polizeiverordnungen das Goldwaschen verbieten oder einschränken.

b) Goldwaschen ohne Bewilligung

Ohne Bewilligung darf das Goldwaschen nur dann ausgeübt werden, wenn es im Rahmen des so genannten Gemeingebrauchs erfolgt.

Das Goldwaschen durch Einzelpersonen ausserhalb der für die Fortpflanzung der Fischarten heiklen Zeit (siehe oben) mit einfachen Handwerkzeugen (Waschpfanne und Schaufel) kann von einer Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Andere Gerätschaften (Rinnen, Schleusen, Pumpen, Saugvorrichtungen, motorbetriebene Geräte), Gruppenanlässe oder das Abgraben von Uferstellen und das grossflächige Umschichten von Sohlsubstrat bedürfen zwingend einer Bewilligung der Baudirektion (siehe nachfolgend).

Um Missverständnissen vor Ort vorzubeugen, bitten wir Sie, vorgängig mit folgenden Personen in Kontakt zu treten und diesen Ihre Goldsuche mitzuteilen (allenfalls per E-Mail):

- Die Gemeindeverantwortlichen für den Gewässerunterhalt sind zu informieren
- Informieren des zuständigen Fischereiaufsehers
(Ansprechpartner: zh.ch/fischerei > Fischereiaufsicht)
- Informieren des zuständigen Gebietsingenieurs Wasserbau
(Ansprechpartner: www.zh.ch > Planen & Bauen > Wasserbau > Einteilung Gebietsingenieure)

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97
zh.ch/fischerei

c) Erfordernis einer Bewilligung für technische Eingriffe

Übersteigt die Intensität des Goldwaschens vermutlich den Gemeingebrauch, ist nach § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS Nr. 724.11) und nach Art. 8 BGF vorab eine Bewilligung oder eine Konzession bei der Baudirektion zu beantragen.